

flohen ist, darf man von Lamperts Angaben als glaubwürdig betrachten. Kommt Lampert dann zum Jahre 1074 auf die Behauptung zurück, dass Liemar, Eppo, Benno sich nun schon seit einem Jahre im Exil befänden, und legt er ihnen bei dieser Gelegenheit Worte warnenden Rathes und eindringlicher Beschwörung an den König in den Mund, so hat wiederum bereits Meyer von Knonau jene Zeitangabe für unglaublich und Holder-Egger den angeblichen Rathschlag an Heinrich für 'pure commentum' erklärt¹: beide mit vollem Recht; Erfindungen eines so getarteten Schriftstellers, wie Lampert ist, werden dadurch nicht glaubwürdiger, dass er sie mehrfach wiederholt. Aus Lamperts Bericht würde ich in diesem Falle nicht einmal ein zuverlässiges Zeugnis für die Theilnahme Benno's an den Goslarer Verhandlungen vom März 1074 zu entnehmen wagen; aber auch wenn man ihn dafür als ausreichenden Bürgen betrachten wollte, so würde keinesfalls aus der damaligen Anwesenheit des Bischofs am Hofe sein dauernder Aufenthalt daselbst und sein Exil aus dem Osnabrücker Lande zu folgern sein. Dann aber verschwindet Benno für zwei Jahre sogar aus den Erzählungen Lamperts; und nicht die leiseste Spur weist vor der Wormser Versammlung vom Januar 1076 darauf hin, dass er sich am Hofe Heinrichs aufgehalten hätte². So kann es keinem Zweifel unterliegen: das erste Exil Benno's in den Jahren 1073 ff. muss aus der Geschichte Benno's und der Sachsenkriege gestrichen werden; das Zeugnis Lamperts wiegt federleicht gegen dasjenige Nortberts, demzufolge Benno in eben diesen Jahren vielmehr damit beschäftigt war, sich und seinem Bisthum durch den Burgbau auf dem Iburger Berge einen Stützpunkt gegen die Angriffe der vom Könige abgefallenen Sachsen zu verschaffen.

Viel ernster ist der Widerspruch zwischen Nortberts Angaben und einem anderen Quellenzeugnis zu nehmen, das wir zum Schlusse dieser Erörterungen noch besprechen müssen. Ich rede von der Iburger Weihenotiz (mit Reliquienverzeichnis), die Maurus Rost in cap. 24 der Vita

1) Meyer v. Knonau II, 263 N. 126. Lampert ed. Holder-Egger S. 182 N. 3, vgl. auch Meyer S. 823 ff. und sein Schlussurtheil auf S. 825 'Lampert sucht sein thatsächliches Nichtwissen in diesen Dingen durch eine um so grössere Fülle der Darstellung zu verdecken'.
 2) Alles, was Thyen über die Theilnahme Benno's an den Ereignissen der Jahre 1074 (nach dem März) und 1075 vermuthet, entbehrt der quellenmässigen Begründung.